

Gestaltungsrichtlinien

Rostocker Wochenmärkte

(gültig ab 01.01.2018)



Ergänzend zur Marktordnung in der jeweils existierenden Fassung erlässt die Großmarkt Rostock GmbH Gestaltungsrichtlinien für die durch sie betriebenen Märkte. Hierbei soll das Erscheinungsbild der Märkte verbessert und das Image und die Wahrnehmung innerhalb des Stadtbildes der Hansestadt positiv und nachhaltig geprägt werden.

Um die Qualität der Wochenmärkte weiter zu verbessern, treten diese Gestaltungsrichtlinien zum 01.01.2018 in Kraft.

§ 1

Alle Marktteilnehmer haben ihre zur Warenpräsentation genutzten Tische mindestens an der Frontseite, möglichst zu allen Seiten, durch einen Sichtschutz zu schließen, so dass ein durchgucken unter den Tischen unmöglich wird. Der Sichtschutz muss sauber, ordentlich und intakt (nicht ausgerissen oder ausgefrant) sein.

Designvorschlag für Planen und Sichtschutz von Seiten der Großmarkt Rostock GmbH:



§ 2

Das Bedrucken von Sichtschutzplanen, Standplanen und sonstigen Marktstandteilen mit dem Logo des Rostocker Wochenmarktes kann mit bis zu 30% der Gesamtkosten durch die Großmarkt Rostock GmbH bezuschusst werden. Voraussetzung hierfür ist die Rücksprache mit der Großmarkt Rostock GmbH und einem vorher vereinbarten Kostenvoranschlag. Das Budget für diesen Werbekostenzuschuss ist jährlich begrenzt. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn noch Mittel zur Verfügung stehen. Logo-Dateien sind bei den Marktmeistern zu erfragen.

§ 3

Zur Standpräsentation gehörende Planen sind sauber zu halten und bei gravierender Beschädigung (Risse, Löcher) auszutauschen. Außerdem sind einheitliche Planen pro Standeinheit zu wählen.

§ 4

Wenn für die Warenpräsentation Kisten (Metall, Holz oder Plastik) genutzt werden, so sind diese pro Standeinheit einfarbig und einheitlich zu wählen. Die Farbwahl ist dem Händler überlassen.

Es ist den Marktteilnehmern untersagt zur Warenpräsentation Pappkartons in jeglicher Form zu verwenden. Auch die Lagerung von Waren darf nicht für den Besucher offensichtlich in Pappkisten stattfinden. Sollte die Lagerung von Waren notwendig sein, so ist diese so zu gestalten, dass sie für den Besucher möglichst nicht sichtbar ist.

§ 5

Die Warenpräsentation auf dem Fußboden ist ausdrücklich und uneingeschränkt untersagt. Auch eine Warenpräsentation in den Gängen des Wochenmarktes ist zu keiner Zeit gestattet.

§ 6

Die Lagerung von Verpackungskisten und Verpackungsmüll (besonders bei den Obst- und Gemüsehändlern) ist so zu gestalten, dass dies für den Kunden nicht sichtbar ist. Favorisiert wird die Fläche innerhalb des Standes hinter der Standplane.

§ 7

Sonnenschirme sind regelmäßig zu säubern (mindestens 2x jährlich!). Defekte Schirme sind zu reparieren oder zu ersetzen.

§ 8

Verkaufsanhänger sind ebenfalls sauber und ordentlich zu halten. Vandalismus Schäden sind zeitnah zu beheben (Graffiti, Schäden etc.).

§ 9

Autos und Transporter gehören, wie auch in der Marktordnung definiert, grundsätzlich nicht zum Stand und sind nach dem Aufbau vom Markt zu entfernen. Sollte ein Fahrzeug in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Marktmeister, Teil des Marktes werden, muss dieser wie alle anderen Standeinrichtungen auch, sauber und ordentlich präsentiert werden.

Die Marktmeister auf den Märkten haben jederzeit das Weisungsrecht, die Marktteilnehmer auf Nichteinhaltung der Gestaltungsrichtlinien aufmerksam zu machen und diese um zeitnahe Abhilfe zu bitten. Wenn der Missstand nicht innerhalb einer vom Marktmeister festgelegten Frist behoben wird, behält sich die Großmarkt Rostock GmbH vor, ein Verwarngeld i. H. v. 25,00 € zu berechnen. Eine erneute Abmahnung aufgrund von Zuwiderhandlung kann einen temporären oder absoluten Marktausschluss zur Folge haben.